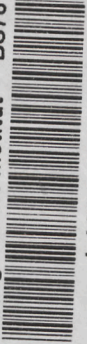


Z-V BY

A-69(1947)

10094  
Georg-Eckert-Institut BS78



1 126 802 6

# Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus



Nummer 12

Ausgegeben in München  
am 2. September 1947

Jahrgang 1947

Inhalt: 132. Aenderungen der Schulordnung für die höheren Lehranstalten. — 133. Bestellung von Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen. — 134. Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen. — 135. Bestellung von Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen. — 136. Wiedereinstellung entnazifizierter Lehrkräfte. — 137. Bericht über wieder- oder neuangestellte Personen. — 138. Nachträgliche Aufnahmeprüfungen in die höheren Lehranstalten. — 139. Richtlinien für den Geschichtsunterricht. — 140. Sammlungen durch die Schulen. — 141. Anhörung von Berufsvertretungen. — 142. Ausbildung und Prüfung von technischen Lehrerinnen.

## 132. Aenderungen der Schulordnung für die höheren Lehranstalten

E. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 9. 7. 47 Nr. VIII 27289 über die Aenderungen der Schulordnung für die höheren Lehranstalten.

An die Direktorate sämtlicher höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Vorbehaltlich der endgültigen Regelung durch die künftige Schulreform wird mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1947/48 an folgendes verfügt:

1. Die Real- und Oberrealschulen für Mädchen werden nach dem Lehrplan der entsprechenden Anstalten für Knaben geführt. Sie beginnen mit der zweiten Fremdsprache in der 3. Klasse, mit der dritten Fremdsprache in der 6. Klasse. Die Klassen 4—8 sind nach dem bisherigen Lehrplan hinauszuführen.

Handarbeiten bleibt für die Mädchen aller Schulgattungen von der 1. bis 5. Klasse Pflichtfach, in der Oberstufe Wahlfach. An den Knabenschulen ist für Mädchen Handarbeitsunterricht einzuführen, wenn mindestens 10 Mädchen hierfür in Betracht kommen.

2. Sämtliche Real- und Oberrealschulen für Knaben und Mädchen können von der 3. Klasse ab gegabelt werden:

a) In einen sprachlichen Zug mit Latein als zweiter Fremdsprache von der 3. Klasse ab und Französisch als dritter Fremdsprache von der 6. Klasse ab,

b) in einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug mit Französisch als zweiter Fremdsprache von der 3. Klasse ab und verstärktem mathematisch-naturwissenschaftlichem Unterricht von der 6. Klasse ab. Von der 6. Klasse ab kann hier Latein als Wahlfach mit je 3 Wochenstunden betrieben werden.

Die Festsetzung der Bezeichnung der einzelnen Züge bleibt der endgültigen Regelung durch die Schulreform vorbehalten.

Als Stundentafel ist für die beiden Züge die Stundentafel der bisherigen Oberschule für Knaben maßgebend (abgedruckt im Bayer. Philologenjahrbuch 1939, S. 29). Bezüglich der Wochenstundenzahl für Religionslehre, Geschichte und Turnen verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Stundenzahl für die zweite Fremdsprache ist

- in den Zügen a) und b) in gleicher Höhe festzusetzen, damit die Gestaltung des Stundenplans erleichtert wird. In den gemeinsamen Fächern sind beide Züge nach Möglichkeit gemeinsam zu unterrichten, sofern nicht bei entsprechenden Schülerzahlen selbständige Klassen gebildet werden können. Für die Bildung der einzelnen Züge sind mindestens 10 Schüler erforderlich.
3. Gesundheitslehre ist in allen Klassen und in allen Fächern zu berücksichtigen. Als selbständiges Unterrichtsfach ist sie in der 6. und 8. Klasse aller Schulgattungen mit einer Wochenstunde im Rahmen des Biologieunterrichtes zu betreiben.
  4. In den 3 oberen Klassen aller Schulgattungen ist im Rahmen des Geschichtsunterrichtes je ein selbständiger Kurs über Staatsbürgerkunde zu führen, der sich in der 6. Klasse mit allgemeiner Rechtskunde, in der 7. Klasse mit Verfassungskunde und in der 8. Klasse mit Gesellschaftskunde zu befassen hat. Im Geschichtsunterricht der Mittelstufe ist die staatsbürgerliche Erziehung der Schüler durch besondere Berücksichtigung der Entwicklung des Verfassungslebens der einzelnen Völker vorzubereiten.
  5. In den Klassen 4—6 kann Handelskunde als Wahlfach mit je 3 Wochenstunden eingeführt werden.
  6. Bezüglich der Weiterbildung der Lehrkräfte in Gesundheitslehre und Staatsbürgerkunde und wegen näherer Einzelheiten über die zu behandelnden Stoffgebiete ergehen gesonderte Weisungen.

Dr. Dr. Hundhammer.

### **133. Bestellung von Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen**

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 23. 8. 47 Nr. VIII 35 256 über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen.

Im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Neuordnung der Aufsicht über das höhere Schulwesen:

1. In jedem Regierungsbezirk wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Ministerialbeauftragter für das höhere Schulwesen bestellt.
2. Seine Dienstaufgaben werden durch eine im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu veröffentlichende Dienstanweisung geregelt.
3. Für die ihm übertragenen Dienstaufgaben untersteht der Ministerialbeauftragte unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Für sonstige Angelegenheiten auf dem Gebiete des höheren Schulwesens steht er der Regierung auf Ansuchen als Fachberater zur Verfügung.

Die Dienstaufsicht über den Ministerialbeauftragten wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.

4. Der Ministerialbeauftragte ist zugleich Leiter einer höheren Schule des Regierungsbezirkes. Seinen Dienstsitz behält er am Sitze seiner Anstalt.
5. Die dem Ministerialbeauftragten aus der Führung seiner Geschäfte erwachsenden Kosten sind auf den Haushalt seiner Anstalt zu verrechnen.

Dr. Dr. Alois Hundhammer.

Z-V By

A-69(1347)

### 134. Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 23. 8. 47 Nr. VIII 27 070 über die Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen.

Im Vollzug der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. 8. 1947 Nr. VIII 35 256 wird für die Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen folgende Dienstanweisung erlassen:

1. Der Ministerialbeauftragte führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die höheren Lehranstalten des Regierungsbezirkes nach den Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Er legt zu diesem Zwecke jährlich bis zum 1. September dem Staatsministerium einen Besichtigungsplan vor, der so zu gestalten ist, daß jede Anstalt des Regierungsbezirkes mindestens alle 3 Jahre besichtigt wird. Soweit der Ministerialbeauftragte nicht selbst in der Lage ist, alle Besichtigungen durchzuführen, wird das Staatsministerium andere geeignete Fachleute hierfür abordnen. Die Berichte über die Besichtigungen sind jeweils alsbald dem Staatsministerium vorzulegen.
2. Er übernimmt die Vorprüfung der jährlich vorzulegenden schriftlichen Jahresberichte der höheren Lehranstalten des Regierungsbezirkes.
3. Er behandelt die Schülergesuche und Schülerbeschwerden, insbesondere Gesuche und Beschwerden in Fragen der Schulzucht, der Aufnahme von Schülern, der Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern, der Zeugnisse und Noten, ferner Beschwerden wegen Vorrückens und wegen Versagung des Reifezeugnisses. Die Zulassung von Privatschülern zur Reifeprüfung bleibt weiterhin dem Staatsministerium vorbehalten. Außerdem führt er die vom Staatsministerium angeordneten Erhebungen über das höhere Schulwesen seines Bezirkes durch und erledigt die ihm gesondert übertragenen Aufgaben.
4. Er steht der Regierung auf Ansuchen als Fachberater für alle Angelegenheiten des höheren Schulwesens zur Verfügung, soweit diese bei der Regierung behandelt werden.

Dr. Dr. Alois Hundhammer.

### 135. Bestellung von Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 23. 8. 47 Nr. VIII 27 071 über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für das höhere Schulwesen bei den Regierungen.

Im Vollzug der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. August 1947 Nr. VIII 35 256 werden als Ministerialbeauftragte für das höhere Schulwesen aufgestellt:

1. in Oberbayern: Oberstudiendirektor Dr. Franz Tyroller des Wittelsbacher-Gymnasiums in München,
2. in Niederbayern und der Oberpfalz: Oberstudiendirektor Eugen Trapp des Neuen Gymnasiums in Regensburg,
3. in Ober- und Mittelfranken: Oberstudiendirektor Dr. Hans Cramer der Oberrealschule in Fürth,

4. in Unterfranken: Oberstudiendirektor Franz Ulrich des Alten Gymnasiums in Würzburg,  
 5. in Schwaben: Oberstudiendirektor Dr. Anton Kammergruber der Oberrealschule in Augsburg.

I. A. Wilhelm Emnet.

### 136. Wiedereinstellung entnazifizierter Lehrkräfte

E. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 14. 8. 47 Nr. VIII 37 343 über das Verfahren bei der Wiedereinstellung entnazifizierter Lehrkräfte nach der VO. Nr. 113 vom 29. 1. 47.

An die Direktorate sämtlicher höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten in Bayern.

Den Anträgen auf Zustimmung bzw. Genehmigung zur Wiedereinstellung von Beamten, die wegen ihrer Verbindung mit der ehemaligen NSDAP entlassen und inzwischen durch eine Spruchkammer entnazifiziert worden sind, liegen vielfach die erforderlichen Unterlagen nicht bei. Um Rückfragen und Verzögerungen in der Sachbehandlung zu vermeiden, sind jedem Antrag beizufügen:

1. Beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Spruchkammerbescheides;
2. beglaubigte Abschrift der Bestätigung des Spruchkammerbescheides durch die Militärregierung;
3. beglaubigte Abschrift der Quittung über die bezahlte Geldsühne (bei Gruppe IV — Mitläufer);
4. Erklärung, daß der Wiedereinzustellende die persönliche Eignung im Sinne des Art. 3 der VO. Nr. 113 vom 29. 1. 47 (GVBl. S. 82) besitzt;
5. Erklärung, daß aus der Wiederverwendung weder für die Behörde noch für den Beamten selbst Unzuträglichkeiten zu erwarten sind; bei Beamten, die als Amtsvorsteher wieder verwendet werden sollen, empfiehlt es sich, hierwegen auch mit der für den künftigen Dienstszuständigen Stadtverwaltung oder dem Landrat in Verbindung zu treten;
6. Erklärung, daß sich der geistige und körperliche Zustand des Wiedereinzustellenden seit seiner Entlassung nicht wesentlich verändert hat und Dienstfähigkeit vorliegt (in Zweifelsfällen amtsärztliches Zeugnis beizulegen);
7. die Personalakten gemäß ME. vom 5. 2. 47 Nr. B 89 711, soweit sie noch nicht vorgelegt worden sind.

I. A. Wilhelm Emnet.

### 137. Bericht über wieder- oder neu eingestellte Personen

E. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 30. 8. 47 Nr. I 12 540<sup>I</sup> betr. Bericht über wieder- oder neu eingestellte Personen.

Es besteht Veranlassung, auf die ME. I 12 540 vom 10. 4. 47 besonders hinzuweisen. Der nächstfällige Termin (15. 9. 1947) ist bestimmt einzuhalten.

I. A. Wilhelm Emnet

### **138. Nachträgliche Aufnahmeprüfungen in die höheren Lehranstalten**

E. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 22. 8. 47 Nr. VIII 38 864 über nachträgliche Aufnahmeprüfungen in die höheren Lehranstalten.

An die Direktorate sämtlicher höheren Lehranstalten und an die Schulämter.

Dem Staatsministerium wird gemeldet, daß eine Reihe von Schülern, die bei der Aufnahmeprüfung im Juli die Prüfung nicht bestanden haben, den Versuch machen, im September die Prüfung an einer anderen Anstalt zu wiederholen.

Es wird darauf hingewiesen, daß dies unstatthaft ist. Um absichtliche Täuschung der zweiten Schule zu verhindern, werden die Direktorate angewiesen, keinen Schüler(in) zur Prüfung zuzulassen, für den nicht das vorgeschriebene Gutachten der Volksschule vorgelegt worden ist. Die Schulämter werden ersucht, die Leitungen der Volksschulen anzuweisen, die Ausstellung eines zweiten Gutachtens auf jeden Fall zu verweigern.

I. A. gez. Wilhelm E m n e t.

### **139. Richtlinien für den Geschichtsunterricht**

E. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 28. 8. 47 Nr. VIII 39 534 über die Richtlinien für den Geschichtsunterricht.

An die Direktorate der höheren Lehranstalten.

Anbei werden die Richtlinien für den Geschichtsunterricht an höheren Lehranstalten bekanntgegeben.

I. A. Wilhelm E m n e t.

#### **Richtlinien für die Umgestaltung des Geschichtsunterrichts an den höheren Lehranstalten.**

Die nationalsozialistischen Machthaber hatten es von Anfang an darauf abgesehen, ihre Machtansprüche auf allen Gebieten geistig zu unterbauen. Es ist daher selbstverständlich, daß vor allem der Geschichtsunterricht dazu herhalten mußte, das ganze Volk im nationalsozialistischen Geist umzuerziehen. Die Geschichtswissenschaft wurde gezwungen, das Geschichtsbild entsprechend umzufälschen, damit der Unterricht in Geschichte restlos in den Dienst der Partei- und Staatspropaganda gestellt werden konnte.

Wenn daher der Geschichtsunterricht heute an den Schulen einwandfrei gegeben werden soll, so müssen an den Lehrstoff der Geschichte drei Forderungen gestellt werden.

1. Entnazifizierung,
2. Entmilitarisierung,
3. Demokratisierung.

Im einzelnen muß dabei gefordert werden:

#### **I. Entnazifizierung:**

Das in den Schulen dargebotene Geschichtsbild muß von allen Zutatzen der nationalsozialistischen Geschichtsfälschung gereinigt werden. Es dürfen nicht unsichere Hypothesen der Vorgeschichte in bestimmter Absicht als feststehende Tatsachen dargeboten und es darf nicht einer Rassentheorie oder einem noch dazu falsch verstandenen Führerprinzip zuliebe das Geschichtsbild alter und neuer Zeit verzerrt werden. Im

Geschichtsunterricht muß wieder die Wahrheit als oberstes Gesetz gelten und nicht die Propaganda. Dazu gehört auch, daß die Geschichtsvorgänge aus ihrer Zeit heraus verstanden und nicht mit der Parteibrille des 20. Jahrhunderts gesehen und beurteilt werden. Dann wird z. B. wieder Karl der Große nicht als der Sachsenschlächter, sondern als der große Staatsmann erscheinen, der die zersplitterten Völkerschaften Mittel- und Westeuropas mit starker Hand zu einigen und sein mächtiges Reich mit Klugheit und Tatkraft zu lenken und zu erhalten verstanden hat.

## II. Entmilitarisierung:

Die Kriege müssen zwar im Geschichtsunterricht nach wie vor als politische Ereignisse gewertet und in ihren Ursachen und Wirkungen dargestellt werden. Aber der Geschichtsunterricht soll keine Kriegsgeschichte und keine bloße Heldengeschichte sein, der alle Schlachten aufzählt und nur von Kriegshelden spricht.

Durch die Beschneidung der Kriegsgeschichte muß vielmehr Raum und Zeit gewonnen werden für die Kultur- und Geistesgeschichte wie auch für die Wirtschaftsgeschichte der einzelnen Völker und der Völkfamilien. Dadurch wird dem Schüler klarwerden, daß es auch Helden des Geistes und Helden des Friedens gibt, deren Leistungen für die Menschheitsgeschichte vielfach von größerer Bedeutung geworden sind als die Taten der Kriegshelden. Weiterhin wird daraus auch schließlich dem Schüler das Gefühl für die Zusammengehörigkeit der einzelnen Völker erwachsen, wenn er sieht, wie diese nicht nur wirtschaftlich aufeinander angewiesen sind, sondern wie auch die großen Geistesströmungen, wie das Christentum, die ritterliche und bürgerliche Kultur des Mittelalters und der Neuzeit alle Kulturvölker zunächst Mittel- und Westeuropas überzogen und hier ein einheitliches Kultur- und Weltbild erzeugt haben, das schließlich von Europa aus auch auf die übrigen Erdteile übergriff. Verständnis für das eigene Volk wie für die fremden Völker, ein weltoffener Sinn der Schüler werden die Folgen einer solchen Geschichtsbetrachtung sein.

## III. Demokratisierung:

Der Geschichtsunterricht muß den Schüler schließlich auch in die Entwicklung des demokratischen Lebens einführen. Er muß ihm das Werden des demokratischen Staates und der demokratischen Formen der Gegenwart zeigen und lebendig machen. Er kann dabei von den demokratischen Einrichtungen der antiken Stadtstaaten ausgehen und im frühen Mittelalter den Anfang demokratischer Formen in allen europäischen Staaten aufzeigen. Während der Absolutismus in den meisten europäischen Staaten die demokratischen Formen vernichtete und diese erst durch die Französische Revolution wieder eingeführt und im 19. Jahrhundert allgemein durchgesetzt wurden, ist England das Musterland der Demokratie geworden, da dort die Entwicklung von der Magna Charta Libertatum des Jahres 1215 bis heute stetig weiterschrift und von dort aus auch auf die amerikanischen Staaten übertragen wurde.

Zur Durchführung des demokratischen Gedankens gehört dann auch die Gesellschaftskunde, welche die Gliederung der einzelnen Berufe und Stände und ihre Einordnung in den Staatsgedanken behandelt. Hier kann gezeigt werden, wie die Gliederung des Volkes von den Zünften des Mittelalters bis zu den Gewerkschaften unserer Tage mit der politischen Entwicklung des Staatsgedankens und seiner demokratischen Form eng verbunden ist.

I. A. Wilhelm Emnet.

## 140. Sammlungen durch die Schulen

E. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 20. 8. 47 Nr. IV 38 019 über Sammlungen durch die Schulen.

An die Regierungen, Direktorate der höheren Lehranstalten, Schulämter und die Leitungen der Volks- und Berufsschulen.

Es ist dringend notwendig, daß die Schulen ihre ganze Kraft und die volle Unterrichtszeit wieder ausschließlich dem eigentlichen Zweck zuwenden, nämlich der Erziehung und Bildung unserer Jugend. Daher muß alles getan werden, um die vielen von außen an die Schule herangetragenen Störungen fernzuhalten.

Es wird deshalb angeordnet:

1. Sammlungen für außerschulische Zwecke sind durch die Schulen nicht mehr zu veranstalten oder durchzuführen.
2. Soweit eine Sammeltätigkeit in Frage kommt, die im besonderen Interesse der Allgemeinheit liegt, kann den Schülern die freiwillige Mitarbeit empfohlen werden. Auch Hinweise und Belehrungen in den einschlägigen Unterrichtsstunden sind in diesen Fällen statthaft und zu vertreten (z. B. über die Sammlung von Heilkräutern). Die Durchführung freiwilliger Sammlungen muß jedoch den Veranstaltern überlassen werden. Hierfür kann auf keinen Fall Schulzeit verwendet werden. Ein Zwang oder Druck zur Mitarbeit darf auf die Schüler nicht ausgeübt werden. Ob die Lehrkräfte sich an solchen freiwilligen Sammlungen beteiligen, wird ihrem Ermessen überlassen.
3. Sammlungen bei den Schülern in der Schule sind für außerschulische Zwecke nicht erlaubt.
4. Die Mitwirkung der Schule bei der Bekämpfung des Kartoffelkäfers wird mit Rücksicht auf die Bedeutung der Kartoffelversorgung unseres Volkes und die große Gefahr, die durch die Kartoffelkäferplage droht, ausdrücklich angeordnet. Die Schulen werden angewiesen, auf Anordnung der zuständigen Landwirtschaftsstellen sich im bisherigen Umfange einzusetzen.

I. A. Wilhelm Emmet.

## 141. Anhörung von Berufsvertretungen

E. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 17. 8. 47 Nr. I 37 091 über die Anhörung von Berufsvertretungen.

An die dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar unterstellten Behörden und Stellen.

Auf Grund einer EntschlieÙung des Herrn Ministerpräsidenten wird folgendes bekanntgegeben:

Durch KME vom 10. 3. 47 (KMBI. 1947,48) wurde angeordnet, daß bei der Regelung wichtiger, einzelne Berufe berührender Angelegenheiten den zugelassenen, auf demokratischer Grundlage aufgebauten zuständigen Berufsvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Es wird immer wieder darüber geklagt, daß diese Anordnung nicht befolgt wird. Die EntschlieÙung vom 10. 3. 47 wird deshalb erneut in Erinnerung gebracht.

Die EntschlieÙung ist häufig so aufgefaßt worden, als sollten überhaupt nur die Berufsvertretungen des Bayerischen Bauernverbandes

und des Bayerischen Gewerkschaftsbundes gehört werden. Wie schon der Wortlaut der Entschließung unzweideutig erschen läßt, sollen nicht nur diese beiden, sondern alle zugelassenen demokratischen Berufsvertretungen auf den sie berührenden Gebieten bei der Regelung wichtiger Angelegenheiten gehört werden. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

I. A. Wilhelm E m n e t.

## 142. Ausbildung und Prüfung von technischen Lehrerinnen

**Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. vom 21. 8. 47 Nr. XII 38 443 über die Ausbildung und Prüfung von technischen Lehrerinnen.**

An Stelle des Runderlasses des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. 6. 1939 E II b 50, E II a, E II d, K I, E I, E V, E IV c (b) über die Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen für den Unterricht in Hauswirtschaft und Leibesübungen an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande werden für Bayern folgende Bestimmungen erlassen:

Die gegenwärtigen schulischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten noch keine endgültige Regelung der Ausbildung von Lehrkräften für Hauswirtschaft und Handarbeit. Der geringe Bedarf an solchen Lehrkräften wird übergangsweise durch Sonderlehrgänge gedeckt, die jeweils auf Anordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingerichtet werden. Da sich in Bayern eine größere Anzahl von Kräften befindet, die zwar die erste Prüfung nach den oben genannten Bestimmungen abgelegt haben, aber keine Gelegenheit mehr hatten, die vorgeschriebene zweijährige Fortbildung mitzumachen und die zweite Prüfung abzulegen, wird demnächst mit der Durchführung eines zweijährigen Fortbildungsplanes begonnen. Für jedes der beiden Schuljahre sind zunächst 4 Fortbildungskonferenzen vorgesehen. Die Fortbildung wird sich auf die allgemeine pädagogische Ausbildung und die Fächer Hauswirtschaft und Handarbeiten erstrecken; die Ausbildung für den Unterricht in Leibesübungen fällt weg. Wer sich mit Erfolg an der zweijährigen Fortbildung beteiligt hat, kann zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

In Bayern ansässige technische Lehrerinnen, die die erste Prüfung abgelegt haben und ihre Ausbildung vollenden wollen, melden sich bis 15. 9. 1947 bei ihren zuständigen Regierungen zur Teilnahme an der zweijährigen Fortbildung. Einzuzureichen sind ein Lebenslauf, die beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die 1. Prüfung für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen und die beglaubigte Abschrift des Spruchkammerbescheides.

Die Regierungen melden bis 25. 9. 1947 dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Anzahl der Bewerberinnen.

I. A. Wilhelm E m n e t.



